Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/14 1Ob580/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1979

Norm

ABGB §878
ABGB §918 Ia
ABGB §918 Ic

Rechtssatz

Kann die infolge Mangels an Zahlungsmitteln nicht bewirkte fällige Leistung nachgetragen werden , so ist die Nichterfüllung keine endgültige und es liegt bloße Erfüllungsverzögerung vor . Nur in Ausnahmefällen begründet der Mangel an Zahlungsmitteln Leistungsunmöglichkeit , so etwa wenn der Schuldner den Leistungsgegenstand zunächst mangels Geldmittel nicht erwerben konnte und der Leistungsgegenstand in der Folge endgültig vom Markte verschwunden ist .

Entscheidungstexte

- 1 Ob 580/79
  Entscheidungstext OGH 14.12.1979 1 Ob 580/79
  Veröff: JBl 1981,322

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0016398

Dokumentnummer

JJR_19791214_OGH0002_0010OB00580_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at